
Anlage 16

Kriterien zur Durchführung von Einzel-, Wiederholungs- und Nachschulungen

zur Vereinbarung zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Koronare Herzkrankheit (KHK)
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen in Hessen

Für die Durchführung hinterlegte Kriterien

Versicherte, die in das DMP Koronare Herzkrankheit eingeschrieben wurden, können auf Empfehlung ihres koordinierenden Arztes an einer auf ihre chronische Erkrankung abgestimmten Schulungsmaßnahme teilnehmen. Schulungsmaßnahmen können im Rahmen einer Gruppenschulung, Einzelschulung, Wiederholungsschulung oder Nachschulung durchgeführt werden:

1. Gruppenschulung:

- Vom Grundsatz her sind alle im DMP KHK eingeschriebenen Versicherten im Rahmen einer Gruppenschulung zu schulen. In Ausnahmefällen kann eine Einzelschulung erfolgen, wenn Versicherte, die unter „Punkt 2. Einzelschulung“ aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
- Eine Gruppenschulung kann grundsätzlich nur einmalig vom Versicherten in Anspruch genommen werden und ist nicht bei der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

2. Einzelschulung

Im DMP KHK eingeschriebene Versicherte

- mit Seh-, Hörbehinderung oder einer motorischen Einschränkung, die die Teilnahme an einer Gruppenschulung verhindert
- mit Logorrhoe oder ADS
- mit einer Angststörung (Angst vor der Gruppensituation)
- die aufgrund logistischer Probleme nicht an einer wohnortnahen Gruppenschulung teilnehmen können, bspw. aufgrund von Dialysebehandlung oder anderen regelmäßigen medizinischen Terminen
- mit relevant verminderter Sprachkompetenz oder schlechter Adhärenz aufgrund kultureller Unterschiede. Dies gilt vor allem, wenn keine muttersprachliche Gruppenschulung bzw. eine Gruppenschulung mit Dolmetscher wohnortnah angeboten werden kann
- die trotz Intelligenzminderung in einem geeigneten Setting grundsätzlich schulbar sind

können im Rahmen einer Einzelschulung geschult werden.

Einzelschulungen sind in den Quartalsabrechnungen des Arztes mit der für das Schulungsprogramm vorgesehenen Abrechnungsziffer und dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen.

Einzelschulungen müssen nicht bei der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

3. Nachschulung

Nachschulungen können immer dann in Anspruch genommen werden, wenn der koordinierende Arzt wiederholt Fehler bei der Anpassung der Medikamente durch den Patienten feststellt.

- Nachschulungen unterliegen einer Begrenzung auf ein bis zwei Unterrichtseinheiten.
- Nachschulungen sind bei der für den Patienten zuständigen Krankenkasse schriftlich zu beantragen. Hierbei ist eine Beschreibung der Unterrichtseinheit(en), die nachgeschult werden soll(en) erforderlich.
- Die Durchführung der Nachschulung erfolgt als Einzelschulung.
- Nachschulungen sind in den Quartalsabrechnungen des Arztes mit der für das Schulungsprogramm vorgesehenen Abrechnungsziffer und dem Buchstaben „N“ zu kennzeichnen.

4. Wiederholungsschulung (Wiederholung aller Unterrichtseinheiten) im Rahmen einer Gruppen- oder Einzelschulung

Grundsätzlich können eingeschriebene Versicherte frühestens 2 Jahre nach der letzten Gruppen- oder Einzelschulung eine Wiederholungsschulung in Anspruch nehmen, wenn der HBA1c trotz erfolgter Schulung über 4 - 6 Quartale nicht unter 7,5 (bei geriatrischen Patienten: nicht unter den empfohlenen Zielwert) einzustellen ist und eine schlechte Adhärenz wegen mangelnden Wissens um das Krankheitsbild als Ursache anzunehmen ist.

Nach Ablauf von 8 Quartalen durchgeführte Wiederholungsschulungen sind in den Quartalsabrechnungen des Arztes mit der schulungsspezifischen Gebührenordnungsziffer und dem Buchstaben „W“ zu kennzeichnen.

In Ausnahmefällen können eingeschriebene Versicherte eine Wiederholungsschulung vor Ablauf von 8 Quartalen in Anspruch nehmen, wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen vor Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Gruppen- oder Einzelschulung eine Wiederholung aller Unterrichtseinheiten benötigt. **Diese Wiederholungsschulung ist dann vom Arzt bei der Krankenkasse zu beantragen.** Bei der Abrechnung von Wiederholungsschulungen ggü. der KV Hessen erhält die schulungsspezifische Gebührenordnungsziffer den Buchstaben „V“.

Wichtiger Hinweis: Keine hinreichende Begründung für eine Wiederholungsschulung liegt bei Aktualisierung von Behandlungsinhalten vor. Therapieaktualisierungen sind durch den Arzt im Rahmen der Sprechstunde zu vermitteln. Bei dauerhaft erhöhtem Blutdruck sollte vorrangig die Medikation überprüft werden. Bei fehlender Adhärenz im Zusammenhang mit Blutdruckmessung vorrangig Demonstration durch Arzt/MFA bzw. Blutdruckmessung in der Praxis.